

**Satzung
über den
Seniorenbeirat der Gemeinde Puchheim
(Seniorenbeiratssatzung - SBS)**

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abtragungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Kompetenzen
- § 2 Aufstellung / Amtszeit
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Vorbereitung der Wahl
- § 5 Grundsätze der Wahl
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Stimmabgabe
- § 8 Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen/ Bewerber zum Seniorenbeirat
- § 9 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 10 Annahme der Wahl, Ausscheiden
- § 11 Funktionen
- § 12 Kosten
- § 13 Ergänzende Bestimmungen
- § 14 Geschäftsgang
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Kompetenzen

(1) In der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die Situation der Senioren betreffen, zu beraten.

(2) Der Seniorenbeirat wird durch den 1. Bürgermeister in Angelegenheiten seines Aufgabenkreises beteiligt. Der Seniorenbeirat selbst kann im Gemeinderat sowie den zuständigen beschließenden Ausschüssen beantragen, dass von ihm erarbeitete, die Senioren betreffende Themen, behandelt werden. Bei Anträgen Dritter, die seinen Aufgabenkreis betreffen, ist vorab seine Stellungnahme einzuholen.

(3) Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind von dem zuständigen gemeindlichen Organ baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.

(4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Trä-

ger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Aufstellung / Amtszeit

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens sieben und mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Gemeindeverfassungsrechtsatzung.

(3) Jede Bürgerin/ jeder Bürger, die/ der

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- b) am Tag des Ablaufs der Vorschlagsfrist die Wählbarkeit für das Amt einer Gemeinderätin/ eines Gemeinderates besitzt und
- c) nicht dem Gemeinderat angehört

kann sich schriftlich bei der Gemeinde zur Wahl als Mitglied des Seniorenbeirats selbst vorschlagen oder durch eine wahlberechtigte Person, die eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beilegt, vorschlagen lassen.

§ 3

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Puchheim, die am 1. Mai des Wahljahres

- a) mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- b) am ersten Tag des Monats, der dem Beginn der Wahl vorausgeht, mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Puchheim gemeldet sind und
- c) nicht gemäß Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der jeweils geltenden Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Gemeinde lädt die Senioren ca. vier Monate vor der Wahl zu einer Informationsveranstaltung ein.

(2) Die Wahlzeit und die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge wird vom 1. Bürgermeister mindestens zwei Monate vor Wahlbeginn bekannt gegeben.

(3) Stellen sich weniger als fünf wählbare Kandidaten zur Verfügung, wird die Wahl um ein Kalenderjahr verschoben. Bis dahin bleiben die bisherigen Seniorenbeiräte im Amt.

(4) Die Leitung der Wahl obliegt dem 1. Bürgermeister als Wahlleiter.

(5) Der Wahlleiter bestimmt den Wahlvorstand. Dieser besteht aus der Seniorenreferentin und zwei Gemeindebediensteten als Beisitzer.

(6) Die Seniorenbeiratswahlen werden jeweils im Monat Mai abgehalten.

(7) Der Wahlleiter hat die zur Wahl zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber zum Seniorenbeirat öffentlich bekannt zu machen.

(8) Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis, in dem alle Wahlberechtigten nach § 3 eingetragen sind. Eine Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgt nur im Falle des § 6 Abs. 1.

§ 5 Grundsätze der Wahl

Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Stimmabgabe findet durch Briefwahl statt, wenn mindestens zehn wählbare Kandidaten benannt werden.

(2) Die Stimmzettel müssen bis 12 Uhr des letzten Wahltages bei der Gemeinde eingehen. Gültig sind nur Stimmzettel, die den Wählerwillen eindeutig erkennen lassen. Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen als zugelassen vergeben sind, die mit Bemerkungen versehen oder in sonstiger Weise gekennzeichnet wurden, sind ungültig, ebenso, wenn nicht zur Wahl stehende Bewerber benannt werden.

(3) Werden weniger als zehn wählbare Bewerber benannt, wählen die Stimmberechtigten den Seniorenbeirat in einer Seniorenversammlung, deren Termin mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich bekanntgegeben wird. Die Seniorenversammlung wird vom Wahlvorstand geleitet.

§ 7 Stimmabgabe

Jeder Wahlberechtigte hat sieben Stimmen, jedoch nicht mehr Stimmen als Bewerber zur Wahl stehen. Es können auch weniger als die maximal zulässigen Stimmen abgegeben wer-

den. Pro Bewerber darf nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.

§ 8 Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen/ Bewerber zum Seniorenbeirat

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahl. Nicht gewählte Bewerber gelten als Ersatzmitglieder, für die die gleiche Reihenfolge gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

§ 9 Öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die gewählten Seniorenbeiratsmitglieder sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 10 Annahme der Wahl, Ausscheiden

(1) Der 1. Bürgermeister verständigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche ab Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden. Erklärt eine gewählte Person sich nicht innerhalb der Frist oder lehnt sie die Annahme der Wahl ab, so hat der Wahlleiter unverzüglich das Ersatzmitglied zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

(2) Die Amtszeit des neugewählten Seniorenbeirates beginnt jeweils am 1. Juli.

(3) Das ehrenamtliche Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Amt, wenn es seine Wählbarkeit verliert.

(4) Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Seniorenbeiratsmitglied aus, rückt in der Reihenfolge der Stimmzahl das nächste Ersatzmitglied nach. Die Benachrichtigung erfolgt nach § 10 Abs. 1.

(5) Der Gemeinderat kann bis zum Erreichen der Höchstzahl der Seniorenbeiratsmitglieder (§ 2 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat nach Beendigung der Wahl weitere Seniorenbeiräte benennen, wenn kein Ersatzmitglied vorhanden ist oder dieses das Amt nicht antreten möchte.

(6) Bei weniger als 5 Mitgliedern findet unbeschadet des § 4 Abs. 3 zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Neuwahl statt, wenn es dem Gemeinderat mit Einvernehmen oder auf Vorschlag der restlichen Beiratsmitglieder nicht gelingt, weitere Mitglieder zum Seniorenbeirat zu benennen. Bis dahin bleiben die restlichen Seniorenbeiratsmitglieder im Amt.

**§ 11
Funktionen**

(1) Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sowie eine Revisorin/einen Revisor und eine Schriftführerin /einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Anzahl der Stimmen entspricht der Anzahl der Beiräte. Pro Bewerber darf nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.

**§ 12
Kosten**

(1) Die Kosten der Wahl trägt die Gemeinde.

(2) Der für die Aufgabenerfüllung des Seniorenbeirats notwendige Aufwand wird von der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.

**§ 13
Ergänzende Bestimmungen**

Soweit die vorstehenden Bestimmungen über die Wahl keine abschließenden Regeln enthalten, sind die entsprechenden Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes ergänzend anzuwenden.

**§ 14
Geschäftsgang**

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern bzw. des 1. Bürgermeisters oder des Gemeinderates zu Sitzungen ein. Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit wird vom 1. Bürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Puchheim in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Seniorenreferentin/der Seniorenreferent ist zu jeder Sitzung zu laden.

(4) Über die Sitzungen des Beirates sind Protokolle zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu verantworten. Die Gemeindeverwaltung und die Seniorenbeiräte erhalten jeweils eine Ausfertigung. Die Ausfertigung für die Gemeinde erfolgt in schriftlicher Form. Die Gemeindeverwaltung leitet die Ausfertigung dem 1. Bürgermeister, der/dem Seniorenreferenten/in sowie den Fraktionen des Gemeinderates zu.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Seniorenbeiratssatzung vom 30.01.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 29.07.2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigung: 12.08.2008

Inkrafttreten: 01.09.2008